



Die 15. und letzte Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019 fand am 10. Dezember statt. Es galt einige Punkte zu behandeln und zu beschließen. Zunächst jedoch informierte der Vorsitzende über laufende Projekte. In Mühlthal werden demnächst die Kräne an der Bahnbrücke abgebaut, noch in diesem Jahr werden die Widerlager hinterfüllt, die Restarbeiten nach der Winterpause vsl. ab März 2020 ausgeführt.



Dank des bislang milden Winters gelang es auch, die tiefbautechnischen Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung abzuschließen. Anhand einer Fotodokumentation erläuterte der Bürgermeister die ausgeführten Maßnahmen, angefangen von den Beseitigungen der Hangrutschschäden, der Entfernung von Gehölz bis hin zu einer gut ausgebauten und entwässerten Zuwegung sind nun alle Vorkehrungen getroffen, dass künftig auch Starkregenfälle nicht mehr zu Ausspülungen oder Verschmutzungen führen können. Sowohl im Brunnen als auch an der Quelle sind bereits die UV-Anlagen eingebaut, zur Zeit wird die Technik bzw. Elektronik angepasst, sodass kurzfristig mit einer Fertigstellung dieser und damit der Gesamtmaßnahme Sanierung der Wasserversorgung im Quellbereich abgeschlossen werden kann. Sobald möglich, wird die Gemeinde die Fertigstellung beim Landratsamt und Gesundheitsamt anzeigen und die Aufhebung der Chlorungsanordnung beantragen.



Ebenfalls saniert wurde ein Teil der Wasserversorgung im Bereich Ortsausgang Dorfstraße. Ein Armaturenschacht und ein Teil der Wasserleitungen musste hier erneuert werden, im Zuge dessen konnte ein Radweg in Richtung Polln angelegt werden. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, wird der Landkreis im Frühjahr die Asphaltierung übernehmen.



Welchen Straßennamen soll die neu entstehende öffentliche Straße zum Bahngelände erhalten? Der Gemeinderat entschied sich mehrheitlich für die Bezeichnung: Bahnhofplatz.

Die Verwaltung stellte den Räten den vorgesehenen Räum- und Streuplan zum Winterdienst 2019-2020 vor. Er entspricht im Wesentlichen dem Vorjahresmodell, jedoch werden entgegen der bisherigen Gepflogenheit die Gehwege an der Alleestraße sowie an der Kitzbergstraße nicht mehr seitens der Gemeinde geräumt, dies ist laut Satzung Aufgabe der Grundstückseigentümer.

Aufgrund der Beschlussfassung im ARGE Protokoll vom 06.11.2019

kam es in der letzten Sitzung des Gemeinderats zu einigen Unklarheiten zur Vorgehensweise der ARGE im Bauleitplanverfahren, die es zu diskutieren bzw. klarzustellen galt.

Der Vorsitzende informierte zunächst über die grundsätzlichen Aufgaben einer Bauleitplanung bzw. die Aufgaben und Vorgehensweise der ARGE.

Die Ortsplanung ist gemäß Art. 28 Grundgesetz (GG) und Art. 83 Bayerische Verfassung (BV) Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Wesentliche Instrumente der Ortsplanung sind die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) die von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind.

Benachbarte Gemeinden sollen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer FNP einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht (§ 204 BauGB). Die ARGE befindet sich zurzeit in der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Raum Wasserburg.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die **Pflicht** ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn beabsichtigte oder die zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führt oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Er ist die zusammenfassende räumliche Planungsstufe auf der örtlichen Ebene und gibt auch Aufschluss über die Maßnahmen und Nutzungsregelungen anderer Planungsträger, die sich im Gemeindegebiet räumlich auswirken.

Bebauungspläne sind gemeindliche Satzungen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Grundsätzlich sind sie aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan enthält die für jedermann rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung.

An dieser Stelle unterbrach der Vorsitzende die Sitzung und gab sowohl dem Betriebsleiter des Futtermittelbetriebs Oed als auch den Anwohnern die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Abschließend stellte der Gemeinderat angesichts der vorausgegangenen Unstimmigkeiten die Frage nach den konkreten Anliegen bzw. Erwartungen der beiden Parteien Futtermittelbetrieb bzw. Anwohner an das Gremium.

Der Betreiber möchte die planerische Ausarbeitung für den Bau eines Pallettenlagers (Ersatzbau) und eines Bürogebäude sowie die Neugestaltung der Warenannahme als zweiten und noch in Zukunft liegenden Schritt. Die Anwohner stören sich an der Festlegung eines Sondergebietes und befürchten auch längerfristig Nachteile für die Nachbarschaft.

Der Vorsitzende wiederholte noch einmal, dass sich diese Vorstellungen und Anliegen aller Beteiligten einschl. aller Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren regeln lassen.

In der Hoffnung, dass nun die Angelegenheit in Ruhe und verfahrensgerecht verhandelt werden kann, setzte er die Sitzung fort.

Zwei weitere Tagesordnungspunkte betrafen ebenfalls die Bauleitplanung. Abgelehnt werden musste der Antrag eines Anwohners in Fußstätt, baurechtlich ist die Errichtung eines Gebäudes im Außenbereich nicht möglich. Die Anfrage wurde über das Landratsamt auch an die Regierung von Oberbayern mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Leider wurde auch hier bestätigt, dass die Gesetzeslage die Errichtung des gewünschten Gebäudes nicht zulässt.

Ebenfalls außerhalb der im Flächennutzungsplan festgesetzten Bebauungsgrenze liegt das Flurstück am Kirchenweg, das die Antragsteller mit einem Doppelhaus bebauen möchten. Das Gelände liegt zudem im Hochwassergebiet, sodass auch von dieser Seite her Einschränkungen bestehen. Der beantragten Satzung wurde nicht zugestimmt, die Gemeinde wird die Sachlage noch einmal mit den Antragstellern besprechen und sie unter Hinweis auf eine wahrscheinliche Ablehnung dennoch auf die Möglichkeit hinweisen, die Einleitung einer Bauleitplanung auf eigene Kosten zu beantragen..

Wie bereits in den Vorjahren beantragte der Katholische Frauenbund Soyen auch für 2019 einen Zuschuss der Gemeinde Soyen in Höhe von 200,00 EUR, der im Rahmen der Altenhilfe eingesetzt werden soll. Der Rat entschied einstimmig diese Zuteilung.

Die Kommunalwahl 2020 nähert sich, es galt Stimmbezirke zu benennen, das sog. Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer/innen festzulegen, Termine bekannt zu geben sowie die Anbringungsmöglichkeiten für Wahlwerbungen festzulegen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mehrere (mindestens 3, maximal 5) geeignete Standorte für Plakatwände festzulegen und an diesen Standorten Plakatwände in geeigneter Größe bis zum 01.02.2020 aufzustellen.

Sowohl die DB Netz AG als auch die Telekom suchen derzeit unabhängig voneinander im Bereich der Bahnstrecke in Mühlthal nach Standorten für Mobilfunkantennen. Da sich beide Betreiber an die Gemeinde Soyen mit Standortvorschlägen wandten, konnte die Verwaltung auf diese

Überschneidung hinweisen mit dem Ergebnis, dass nun neue gemeinsame Vorschläge unterbreitet werden sollen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befasste sich der Gemeinderat mit der Genehmigung von Nachtragsangeboten bezüglich Bahnbrücke Mühlthal.